

Göttingen im Wandel e.V.

- eine Transition Town Initiative

Satzung

Präambel

Der Verein orientiert sich:

- (1) am Ideal des freien, verantwortlichen Menschen und seiner Würde
- (2) an der Verantwortung jeder Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen in Ehrfurcht vor dem Leben und nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit
- (3) an der Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Vielfalt von Flora und Fauna im ökologischen Zusammenspiel)
- (4) an der Freiheit im Geistesleben, der Gleichheit im Staats- und Rechtsleben und an der Geschwisterlichkeit und dem verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben
- (5) an dem Bestreben der Menschen, selbständig ihre Welt mitzugestalten
- (6) an der internationalen Transition-Bewegung und versteht sich als Teil davon.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Göttingen im Wandel e.V. - eine Transition Town Initiative", und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege, die Förderung der Volksbildung, die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz, die Förderung der Kleingärtnerei und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu den genannten Zwecken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Transition Town Bewegung in Göttingen durch
 - Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen
 - Entwicklung von Konzepten zur Landwirtschaft ohne Verbrauch fossiler Energien
 - Entwicklung von Konzepten zur Reduzierung des Autoanteils am Gesamtverkehr und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit und der Nutzung alternativer Energiequellen widmen
 - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen

§ 3 Neutralität; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Vorstandmitgliedern oder Inhabern von Funktionen Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EStG (Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt als Mitglieder natürliche und juristische Personen auf, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrages mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit die Aufnahme ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.
- (5) Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoss gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Abhängig von der Einschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten zahlen die Mitglieder einen jährlichen Beitrag. Die Einzelheiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist i.d.R. die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat sie, wenn sie persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
- (3) Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei ein Mitglied maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu durch einen Vorstandsbeschluss beauftragt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten.
- (5) Der Anspruch nach Ziffer 4 kann i.d.R. nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

§ 6 Vereinsfinanzen und Haftung

(1) Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Zuwendungen von Dritten.

(2) Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüferinnen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschliessen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, insbesondere über die Vereinsrechnung, entgegen. Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a. über die Protokollführung
- b. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- c. über die Wahlen zum Vorstand
- d. über den Haushalt und die Mitgliedsbeiträge
- e. über die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen
- f. über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstands
- g. über Anträge.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstands.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse, bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und mindestens als Tischvorlage zu Beginn der Versammlung den anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemässer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

(6) Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschliessen. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit herbei geführt werden. Über die Beschlüsse ist von der gewählten Protokollführerin ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(7) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand selber oder auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Vereinsmitgliedern. Eine ungerade Anzahl ist anzustreben. Jedes Geschlecht soll jeweils paritätisch vertreten sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einer Geschäftsführerin übertragen, die ebenfalls Vereinsmitglied sein muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl soll höchstens dreimal erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferentinnen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferentinnen nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur regionalen Umweltbildung oder naturschützerischen Zwecken.